

RS Vwgh 2000/9/20 2000/08/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Ob und unter welchen Voraussetzungen dem Stellenbewerber ein Ersatz seiner Vorstellungskosten durch den Arbeitgeber aus arbeitsrechtlicher Sicht gebührt, wird im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist ein solcher Ersatzanspruch an eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber gebunden, die - insbesondere wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich zur persönlichen Vorstellung durch den Arbeitgeber aufgefordert wird - auch konkludent zustande kommen kann (vgl dazu etwa Schwarz/Löschnigg, Arbeitsrecht⁸, 219 f mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Es kann aus dem Blickwinkel des vorliegenden Falles aber auf sich beruhen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitslose die gebotenen Bemühungen um eine zugewiesene Arbeitsstelle vom Ersatz der Vorstellungskosten (bei anzunehmender Unzumutbarkeit, diese aus eigenem zu tragen) abhängig machen darf. Unter großstädtischen Bedingungen wie im vorliegenden Fall bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass die Tragung der Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels dem Arbeitslosen regelmäßig zumutbar ist. Der Arbeitslose ist daher in einem solchen Fall nicht berechtigt, das Erscheinen zu einem Vorstellungstermin vom Ersatz dieser Kosten abhängig zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000080056.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at